

# Allgemeine Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen Gültig ab dem 01.01.2006 des SenerTec-Center-Oberland

## 1. Allgemeines

- 1.1** Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Vorschläge und Beratungen).
- 1.2** Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt.
- 1.3** Unsere Angebote sind freibleibend. Nicht jedoch Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), die allerdings ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich werden.
- 1.4** Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, als wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben.
- 1.5** Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- 1.6** Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir - ausschließlich zu Geschäftszwecken - ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

## 2. Preise und Bestellungen

- 2.1** Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung und der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten ab Lager bzw. ab Werk.
- 2.2** Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassung bis zu 10%. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.
- 2.3** Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- 2.4** Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.
- 2.5** Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.6 Für alle Bestellungen gilt:** Der Mindestwarenwert nach Preisliste pro Lieferanschrift beträgt 50,00 € netto. Bei Unterschreitung wird zusätzlich eine Mindestmengenbearbeitungsgebühr von 10,00 € netto aufgeschlagen.
- 2.7** Alle Bestellungen sind unter Verwendung der Senertec-Center-Oberland- Bestellvordrucke schriftlich ein zu reichen.
- 2.8.** Für Leihwerkzeuge und Leih-Transportbehälter werden nach Ablauf der 2. Ausleihwoche eine wöchentliche Leihgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Senertec-Center-Oberland behält sich vor, diesen Kunden nicht mehr mit Leihwerkzeugen und Leih-Transportbehälter zu beliefern.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1** Sofern keine überfälligen Rechnungen zur Zahlung anstehen, lauten unsere Zahlungsbedingungen wie folgt:
- bei Bankeinzug und Vorauszahlung 3% Skonto,
  - bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto,
  - spätestens innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
- Skonto geht immer vom Bruttoverkaufspreis der Ware ab. Die Skontofrist beginnt mit Rechnungsdatum zuzüglich drei Tage Valuta. Eigenbedarfs-, Referenzanlagen und Werbemittel sind nicht skontiefähig. Für unsere Kundendienstleistungen lauten die Zahlungsbedingungen:
- Zahlung innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum rein netto.

**3.2** Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und - ebenso wie Schecks - nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Bei Wechselzahlung besteht keine Skontoberechtigung. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.

**3.3** Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

**3.4** Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe banküblicher Kreditzinsen zuzüglich Provision und Spesen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist.

**3.5** Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**3.6.** Die Aufrechnung von Partnerreparaturrechnungen (Gewährleistung) darf frühestens nach Ablauf von 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung erfolgen.

## **4. Erweiterter Eigentumsvorbehalt**

**4.1** Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der SENERTEC-CENTER-OBERLAND GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die SENERTEC-CENTER-OBERLAND zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird SENERTEC-CENTER-OBERLAND auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

**4.2** Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkaufen im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

**4.3** Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt SENERTEC-CENTER-OBERLAND seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller SENERTEC-CENTER-OBERLAND mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von SENERTEC-CENTER-OBERLAND in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

**4.3.1** Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller SENERTEC-CENTER-OBERLAND die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen

**4.3.2** Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung,

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung) ,

Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit

des Bestellers nahe legen, ist SENERTEC-CENTER-OBERLAND berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann SENERTEC-CENTER-OBERLAND nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

**4.4** Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen

Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt über SENERTEC-CENTER-OBERLAND. Der Besteller verwahrt die neue Sache für SENERTEC-CENTER-OBERLAND mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware

**4.4.1** Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht SENERTEC-CENTER-OBERLAND gehörenden Gegenständen

steht SENERTEC-CENTER-OBERLAND Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich SENERTEC-CENTER-OBERLAND und Besteller darüber einig, dass der Besteller SENERTEC-CENTER-OBERLAND Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt

**4.4.2** Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit SENERTEC-CENTER-OBERLAND seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von SENERTEC-CENTER-OBERLAND in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der SENERTEC-CENTER-OBERLAND abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen Ihres Widerrufs gilt Kapitel 3.Zahlungsbedingungen entsprechend.

**4.4.3** Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an SENERTEC-CENTER-OBERLAND ab.

**4.5** Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller SENERTEC-CENTER-OBERLAND unverzüglich zu benachrichtigen.

**4.6** Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SENERTEC-CENTER-OBERLAND nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch SENERTEC-CENTER-OBERLAND liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SENERTEC-CENTER-OBERLAND hätte dies ausdrücklich erklärt. SENERTEC-CENTER-OBERLAND ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

## **5. Lieferung und Umbuchung**

**5.1** Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Für Senertec-Center-Oberland-Listenprodukte gilt:

- Im Zeitraum vom Bestelleingang bis zwei Kalenderwochen vor dem bestätigten Liefertermin ist sowohl die Ausführung als auch der Liefertermin (für einen späteren Zeitpunkt) noch änderbar.
- Im Zeitraum vom Bestelleingang bis einer Kalenderwoche vor dem bestätigten Liefertermin ist nur noch die Änderung der Lieferanschrift und Standardzubehör möglich.
- Pro Auftrag ist nur eine Lieferterminverschiebung kostenlos möglich. Darüber hinaus fallen zusätzlich 50,00 € Umbuchungsgebühr an.

Der Eintritt von unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen bei uns oder im Betrieb eines Vorlieferanten verlängert die Lieferzeit angemessen. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.

**5.2** Ersatz eines etwaigen Verzugs Schadens kann der Besteller nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist der Verzug (bestätigter Liefertermin) durch Paketdienst oder

Spedition verursacht worden, so ist dies vom Besteller direkt mit dem Verursacher abzuwickeln.

**5.3** Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung oder, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, mit der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

**5.4** Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen und eventuelle Mängel spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Ware schriftlich bei SENERTEC-CENTER-OBERLAND anzuzeigen.

**5.5** Die Personen, welche beim Abnehmer Lieferungen von SENERTEC-CENTER-OBERLAND entgegennehmen, sind vom Abnehmer selbst dahingehend zu unterrichten, dass äußerliche Verpackungsschäden (eingedrückte Kartons, beschädigte Paletten usw.) sofort mit einem Hinweis auf den Schaden bei der Quittierung der Lieferung vermerkt wird. Weiterhin sollte, soweit möglich, die Ware in Anwesenheit des Speditionsfahrers entpackt werden, um im Schadensfall eine einwandfreie Regulierung durch die Transportversicherung zu erreichen.

**5.6** Für Selbstabholer gilt: Kann die Ware mit den vorhandenen Sicherungsmitteln nicht gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften für den Transport gesichert werden, so kann die Ware von Senertec-Center-Oberland nicht übergeben oder verladen werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Selbstabholer. Für Selbstabholer behält sich Senertec-Center-Oberland vor, die Kosten in Form einer Aufwandspauschale dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## **6. Lieferzeit und Lieferungshindernisse**

**6.1** Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführeinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig.

**6.2** Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

**6.3** Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Treten diese Ereignisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtungen.

**6.4** Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen 2 Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.

**6.5** Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen.

## **7. Stornogebühr und Rücknahme**

Bei Stornierung einer Heizkraftanlage im Zeitraum vom Bestelleingang bis zwei Kalenderwochen vor dem bestätigten Ausliefertermin erheben wir eine Stornogebühr von 5% des Auftragswertes. Danach ist keine Stornierung mehr möglich. Bei Sonderanfertigungen von Heizkraftanlagen entspricht die Stornogebühr, den dafür aufgewandten Mehraufwand.

Rückgaben gelieferter Waren dürfen nur erfolgen, sofern ein schriftliches Einverständnis unsererseits vorliegt. Für alle Warenrückgaben setzen wir auf der Gutschrift mindestens 20 % Bearbeitungskosten (mindestens 50,00 € netto) ab. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

## 8. Montage

Montagen am Einsatzort der von uns gelieferten Geräte werden von uns an Subunternehmer vergeben.

## 9. Gewährleistungsregelung

**9.1** Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und / oder Ausführung, die die Funktionstüchtigkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

**9.2** Für die von uns gelieferten Produkte übernehmen wir die Gewährleistung insoweit, als wir alle Teile, die nachweisbar **zum Zeitpunkt der Auslieferung** mit einem Materialfehler behaftet sind oder infolge fehlerhafter Ausführung schadhaft werden, nach unserer Wahl in angemessenem Umfang und Anzahl kostenlos entweder nachbessern oder ersetzen

Wir übernehmen keine Gewährleistung für die vom Käufer gegebene Zusicherung oder von diesem verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schäden beim Endabnehmer (Verbraucher).

**9.3** Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die nachstehenden Fristen:

Heiz-Kraft-Anlagen: 24 Monate nach Inbetriebnahme, längstens 27 Monate nach Lieferung.

<sup>1)</sup>

Kondenser/Zubehör: 24 Monate nach Inbetriebnahme, längstens 27 Monate nach Lieferung.

<sup>1)</sup>

Ersatzteile: 6 Monate nach Einbau

Wartungsteile: 6 Monate nach Einbau, längstens bis Verstreichen des Wartungsintervalles.

15-01\_01\_Allgemeine Verkaufs-zahlungs- und Lieferbed\_2004.doc 5 von 7 14.01.04

Dienstleistungen: 6 Monate nach Ausführung.

<sup>1)</sup> Gilt nur, wenn das Inbetriebnahmeprotokoll 10 Tage nach erfolgter Inbetriebnahme bei Senertec-Center-Oberland eingegangen ist. Liegt das Inbetriebnahmeprotokoll nicht fristgerecht vor, so endet die Gewährleistungsfrist mit Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung von Senertec-Center-Oberland Schweinfurt.

Wartungsteile sind nach Überschreiten des Wartungsintervalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Ersatz- und Wartungsteile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, kann keine vertragliche Gewährleistungsfrist übernommen werden.

Dies sind alle Teile, die im Schmierölkreislauf des Motors liegen, sowie Förderpumpen, Starter, Zündkerzen, Rußfilter, bewegliche Teile des Generators und alle einer natürlichen Alterung unterliegenden elektronische Bauteile oder Systeme.

**9.4** Von uns gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung anerkannter Programmierregeln entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktionen, die in den bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibungen enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Für die richtige Verwendung der Software haftet der Kunde. Wir liefern Software unter Ausschluss der Haftung, es sei denn wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz.

**9.5** Für Ersatzteile und Nachbesserungen im Zuge der Mängelbehebung wird in gleichem Umfang Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Verjährungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Zur Mängelprüfung beauftragte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

**9.6** Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen oder Beratungen übernommen haben, berichtigen oder erneuern wir diese bei nachweislichen Fehlern nach unserer Wahl. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen oder Beratungen ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haften für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Für die Richtigkeit der Planungshilfe, Beratung oder Berechnung übernimmt Senertec-Center-Oberland keine Gewähr.

**9.7** Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind aus:

- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung,
- fehlerhafte oder mangelhafte Planung,
- fehlerhafte oder mangelhafte Montage (insbesondere der Brennstoffversorgung, hydraulische,

Allgemeine Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen Gültig ab dem 01.04.2004 des SenerTec-Center-Oberland

elektrische Einbindung, mangelhafte Abgasfortführung),

- Inbetriebsetzung durch nicht von Senertec-Schweinfurt autorisierte Personen oder Dritte,
- natürlicher Abnutzung,
- fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Veränderung oder Reparatur,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Brennstoffe,
- Verwendung vom Hersteller nicht zugelassener Schmieröle oder Schmierölzusätze,
- Verwendung von Heizwasser, das nicht den technischen Richtlinien entspricht,
- chemischer oder elektrochemischer und elektrischer Einflüsse (u.a. Frequenzen, Über- und Unterspannung, sowie nicht den Bestimmungen entsprechenden Netzqualitäten),
- nicht bestimmungsgemäßer Kondensation aufgrund äußerer (d.h. nicht vom Produkt selbst herbeigeführter) Einflüsse. Die Gewährleistung erlischt bei:
  - Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen.
  - Überschreitung der gültigen Wartungsintervalle.
  - einer Starthäufigkeit über einem Start je Betriebsstunde, gemittelt im Dreimonatszeitraum.
  - unsachgemäßer Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte.
  - Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft.
  - übermäßige Verschmutzung des Aufstellraumes (Staub etc.).
  - nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (z.B. Überbelastung) oder bei Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels
- Missachtung unseres Merkblattes für den RME-Betrieb oder Verwendung von Heizöl EL mit aschebildenden Additiven.

Die zulässigen Schmierölverbräuche betragen für:

- die HKA G/F: 3,1 l je 1000 Betriebsstunden.
- die HKA- HR: 5 l je 1000 Betriebsstunden.

Liegt der Schmierölverbrauch in dem zulässigen Bereich, so liegt kein Sachmangel für das Produkt oder die mittelbar oder unmittelbar betroffenen Bauteile vor. In der Einlaufphase (ca. bis zur 2. Wartung) können die Schmierölverbräuche bis zu 50% über den vorstehend genannten Werten liegen.

Der Nachweis eines erhöhten Schmierölverbrauches ist durch den autorisierten Fachpartner über einen zuverlässigen Zeitraum (in der Regel durch zweimaliges Nachfüllen von 4 l Schmieröl) mit jeweiliger Angabe von Datum, Betriebsstunden, Nachfüllmenge und Schmierölpegelstand im Tank zu erbringen.

**9.8** Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde hat den Mangel ausreichend schriftlich zu beschreiben. Die Eingabe von Meldungen in ein von Senertec-Center-Oberland zur Verfügung gestelltes EDV-System stellt keine Mängelrüge dar. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Im Falle eines Sachmangels werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und / oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, werden wir den Mangel innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Der Kunde hat uns dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Werden mit unserer Zustimmung Teile ausgebaut, für die Gewährleistung beantragt wird, so sind diese Teile **kostenfrei** an uns zu senden. Austauschteile gehen in unser Eigentum über. Reklamationssteile mit einem Warenwert unter 50,00 € sind nur nach besonderer Aufforderung von Senertec-Center-Oberland zurück zu senden.

**9.9** Gewährleistungsansprüche werden nur anerkannt und vergütet, wenn folgende Unterlagen vollständig bei Senertec-Center-Oberland vorliegen:

- Inbetriebnahme- und alle Wartungsprotokolle.
- Bericht des Kundendienstesatzes.
- Ausreichend schriftliche Beschreibung des Mangels.
- Angabe der Fabrikations-Nr, Betriebsstunden, Servicecode und durchgeführten Arbeiten auf der Rechnung.
- Ohne Angabe der RMA (Reklamationsabwicklungs)-Nummer werden Ersatzteile kostenpflichtig zurückgesandt und die Reklamation kann nicht bearbeitet werden.

- Die RMA- Nummer ist durch ein von Senertec-Center-Oberland zur Verfügung gestelltes EDV-System durch den Partner zu ermitteln oder von ihm bei Senertec-Center-Oberland an zu fordern. Zusätzliche Anfahrten zum Zwecke der Mangelfeststellung, wegen nicht mitgeführter Ersatzteile, oder erfolglose Arbeiten werden nicht vergütet.

**9.10** Die Vergütung der Aufwendungen zum Zweck der Mängelbehebung seitens des Käufers erfolgt nach den geltenden Pauschalsätzen für Arbeitszeit, Arbeitszeitstundensatz und Anfahrtspauschale. (siehe Anlage: 11-05-03\_Reparatur-Vorgabewerte). Stichfahrten werden nur für HKA's im Monovalent-Betrieb während der Heizperiode für den nächstgelegenen Partner / Center anerkannt. Die Vergütung von Ersatzteilen für Gewährleistungsarbeiten erfolgt nach der jeweils gültigen Nettopreisliste abzüglich des Partnerrabattes.

**9.11.** Bei direkter Reklamation des Endkunden (Endverbrauchers) bei Senertec-Center-Oberland trägt der unmittelbare Senertec-Center-Oberland-Kunde die Kosten der Nachprüfung, sofern sich dieser nicht ohne ausreichende Begründung der Reklamation annimmt.

**9.12.** Kulanzlieferungen und Kulanzreparaturen seitens Senertec-Center-Oberland erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

## **10. Haftung**

**10.1** Auch außerhalb des Bereiches der Gewährleistung sind Haftungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art (z. B. wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhaftes Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubte Handlung) ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden von uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist. Der Ausschluss der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

**10.2** Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.

**10.3** Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften.

## **11. Gerichtsstand und Rechtswahl**

**11.1** Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, unser Firmensitz alleiniger Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.

**11.2** Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das deutsche Recht.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.